jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/6/21 4Ob73/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1960

Norm

ABGB §863 Abs1 GIII
Mantelvertrag für Forstarbeiter in der Privatwirtschaft 31.01.1958 allg
oö LAO §30
oö LAO §33 ff

Rechtssatz

Die Erklärung des Dienstgebers, er werde den Dienstnehmer bei der Krankenkasse nicht anmelden und ihm nichts bezahlen, löst das Dienstverhältnis vorzeitig auf. Der Dienstnehmer setzt keinen Entlassungsgrund und es trifft ihn auch kein Mitverschulden an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, wenn er einen vom Dienstgeber angestrebten Dienstwohnungstausch ablehnt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 73/60
  Entscheidungstext OGH 21.06.1960 4 Ob 73/60
  Veröff: JBl 1961,195

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0037831

Dokumentnummer

JJR_19600621_OGH0002_0040OB00073_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at